

Windpark Kreuzstetten-IV UVE-Zusammenfassung

gemäß § 6 UVP-G 2000 idgF.



Projekt Windpark Kreuzstetten-IV

Standort Windenergieanlagen Marktgemeinden Kreuzstetten und Ladendorf,

Verwaltungsbezirk Mistelbach; Marktgemeinde Großrußbach, Verwaltungsbezirk Korneuburg;

Niederösterreich

Auftraggeber

windkraft SIMONSFELD%

Windkraft Simonsfeld AG Vorstand: Martin Steininger

Simonsfeld 57a 2115 Ernstbrunn AN 211059a

AngebotsnummerAN 211059aAusgabedatum25.03.2013Seitenzahl33 + Anhang

Projektleiter Dipl. Geol. Matthias Neubauer













Antragsteller: Windkraft Simonsfeld AG

Simonsfeld 57a

2115 Ernstbrunn

Tel.: +43 (0)2576/ 3324

Fax: +43 (0)2576/ 3635

E-Mail: office@wksimonsfeld.at

Verfasser: Energiewerkstatt Consulting GmbH

Katztal 37

5222 Munderfing

Tel: +43 (0)7744/ 20141

Fax: +43 (0)7744/ 20141-41

E-Mail: office@ews-consulting.at

http://www.ews-consulting.at

unter Mitarbeit von:

Dipl. Ing. Margret Forte

Mag. Christian Groll

Julia Lauss MSc

Dipl. Ing. (FH) Andreas Leitl

Ing. Mag. Helmut Maislinger

Dipl. Geol. Matthias Neubauer

Dipl. Ing. (FH) Wolfgang Neuhofer

Mag. Markus Sageder

Dipl. Ing. Michael Urban



Inhaltsverzeichnis

1	Auf	gabens	tellung	5				
2	Kur	zbesch	reibung des Vorhabens	7				
	2.1	Zweck	des Vorhabens	7				
	2.2	Kennd	aten des Vorhabens	7				
	2.3	Umfan	g und Grenzen des Vorhabens	8				
		2.3.1	Vorhabensumfang	8				
		2.3.2	Vorhabensgrenze	8				
		2.3.3	Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Vorhabens	8				
	2.4	Lage		9				
		2.4.1	Allgemeines					
		2.4.2	Lage in Relation zu Schutzgebieten	14				
		2.4.3	Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland	14				
		2.4.4	Bestehende WEAs im relevanten Umfeld	15				
	2.5	Techni	sche Angaben zur Windenergieanlage	15				
		2.5.1	Kenndaten der Windenergieanlage	15				
		2.5.2	Darstellung der Windenergieanlage	17				
	2.6	Erforde	erlichen Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF	18				
3	Alte	ernative	e Lösungsmöglichkeiten	. 18				
	3.1	Nullva	riante	18				
	3.2	Stando	ort- bzw. Trassenvarianten	19				
	3.3	Techno	ologievariante und Dimensionierung	20				
4	Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt							
			eibung der positive Auswirkungen auf die Umwelt					
	4.2 Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwe							
		4.2.1	Schutzgut Mensch – Teilaspekt Siedlungsraum	21				
		4.2.2	Schutzgut Mensch – Teilaspekt Umweltabhängige Nutzungen	21				
		4.2.3	Schutzgut Landschaft	22				
		4.2.4	Schutzgut Klima und Luft	23				
		4.2.5	Schutzgut Boden	23				
		4.2.6	Schutzgut Wasser					
		4.2.7	Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume					
		4.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	25				
5			en zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich					
6		_	e Bewertung der Auswirkungen					
			elwirkungen und Wechselbeziehungen gem. § 6 (1) UVP-G					
	6.2 Schutzgutübergreifende Restbelastung							
		6.2.1	Begründete no-impact-Statements – keine oder vernachlässigbare Restbelastungen					
		6.2.2	Verbesserungen hinsichtlich der Belastungssituation					
		6.2.3	Geringe oder vernachlässigbare Restbelastungen					
		6.2.4	Mittlere Restbelastungen					
		6.2.5	Hohe Restbelastungen					
		6.2.6	Sehr hohe Restbelastungen					
			tbeurteilung des Vorhabens					
7		_	ene Schwierigkeiten bei Erfassung und Bewertung der Informationen					
8	Hin	weise a	auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen	. 33				





Abbildungsverzeichnis

Tabelle 4:

Abbildung 1:	Grundstruktur des Einreichoperates – Ubersicht	6
Abbildung 2:	Übersichts-Lageplan des Windparks Kreuzstetten-IV	11
Abbildung 3:	Lageplan West des Windparks Kreuzstetten-IV	12
Abbildung 4:	Lageplan Ost des Windparks Kreuzstetten-IV	13
Abbildung 5:	Darstellung der Windenergieanlage REpower 3.2M114	17
Tabellen	verzeichnis	
Tabelle 1:	Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen	10
Tabelle 2:	Abstände zu den Schutzgebieten im Untersuchungsraum	14
Tabelle 3:	Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger	
	Auswirkungen	26

Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen......31





1 Aufgabenstellung

Die Windkraft Simonsfeld AG, Simonsfeld 57a in 2115 Ernstbrunn, plant auf den Gemeindegebieten der Gemeinden Kreuzstetten und Ladendorf im Bezirk Mistelbach sowie im Gemeindegebiet der Gemeinde Großrußbach im Bezirk Korneuburg, Niederösterreich, den Windpark Kreuzstetten-IV mit 7 Windenergieanlagen (WEAs). Das vorhabensgegenständliche Erdkabelsystem liegt teilweise auch im Gemeindegebiet von Gaweinstal, in den KG Pellendorf und Gaweinstal.

Mit dem Windpark Kreuzstetten-IV, welcher eine installierte Gesamtnennleistung von 22,2 MW aufweist, wird pro Jahr die umweltschonende Produktion von ca. 59 MWh elektrischer Energie ermöglicht. Die erzeugte Energie wird über 30-kV-Erdkabel abgeführt und am vorgegebenen Netzanschlusspunkt in das öffentliche Netz der EVN Netz GmbH eingespeist. Im geplanten Umspannwerk (UW) Gaweinstal wird das Spannungsniveau von 30 kV auf 110 kV hochtransformiert.

Der Windpark Kreuzstetten-IV hat eine Nennleistung von 22,2 MW. Aufgrund dessen ist von einer UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens auszugehen.

Mit Ausnahme der (Um-)Widmung für die Anlagenstandorte, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen ist, werden in dem von der Niederösterreichischen Landesregierung durchzuführenden UVP-Verfahren sämtliche materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für den Windpark in seiner Gesamtheit mit behandelt ("konzentriertes Verfahren").

Als maßgebliche Grundlage zur Durchführung des UVP-Verfahrens wird von der Windkraft Simonsfeld GmbH eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt, welche die nach § 6 Z.1 UVP-G 2000 beizubringenden Angaben enthält.

Die Gliederung der gegenständlichen UVE folgt im Wesentlichen den Vorgaben des UVP-G 2000. Schutzgüter, die von erheblichen Auswirkungen durch den Windpark aller Voraussicht nach nicht betroffen sind, werden in den entsprechenden Abschnitten nach § 6 Z. 2 UVP-G 2000 im Rahmen so genannter "begründeter no-impact-statements" abgehandelt.

Die UVE ist Teil des Einreichoperats. Die prinzipielle Struktur des gesamten Einreichoperates ist in nachfolgender Abbildung veranschaulicht:





Einreichoperat								
Α	В	С	D					
Antrag	Vorhabens- beschreibung	Sonstige Unterlagen	UVE					
Antrag mit Begleitschreiben	Verbale Beschreibungen Projekt-Pläne WEA-Unterlagen etc.	"Berührte, fremde Anla- gen" Zertifikate Prüfungen etc.	UVE (inkl. Zusammenfas- sung) UVE-Fachbeiträge (inkl. Zusatz- und Ba- sis-Informationen zur UVE)					

Abbildung 1: Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht





2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

(§ 6, Abs. 1, Z. 1, UVP-G 2000)

Eine detailliertere Beschreibung des Vorhabens befindet sich in Ordern I des UVP-Einreichoperats unter Punkt B.1. Vorhabensbeschreibung.

2.1 Zweck des Vorhabens

Zweck des Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie am Standort Kreuzstetten-IV. Der Windpark Kreuzstetten-IV ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

2.2 Kenndaten des Vorhabens

Projektbetreiber Windkraft Simonsfeld AG

Geschäftsführer: Martin Steininger
Windenergieanlage REpower 3.2M114

Rotordurchmesser 114 m, Nabenhöhe 143 m und

123 m

Nennleistung 3,17 MW

Anzahl der WEAs 7

Bundesland Niederösterreich

Verwaltungsbezirke Mistelbach und Korneuburg

Standortgemeinden des Vorhabens Kreuzstetten, Großrußbach, Ladendorf, Gaweinstal

Katastralgemeinde KG Oberkreuzstetten, KG Niederkreuzstetten,

KG Hipples, KG Großrußbach, KG Ladendorf, KG Strei-

fing, KG Pellendorf, KG Gaweinstal

Relevante Nachbargemeinden für Windpark ¹

Niederleis, Ladendorf, Kreuzstetten, Großrußbach

¹ (Anmerkung: Relevante Nachbargemeinde im Sinne der Novelle des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (Kundmachung von 26.05.2004). Das bedeutet, dass der Abstand der Widmungsfläche "Grünland Windkraftanlage" zur nächstgelegenen Widmungsfläche "Wohnbauland" einer Nachbargemeinde weniger als 2.000 m beträgt.)





2.3 Umfang und Grenzen des Vorhabens

2.3.1 Vorhabensumfang

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

1. Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEAs)

Das Windparkprojekt besteht aus 7 WEA der Type REpower 3.2M114 mit einer Nabenhöhe von 143 m bzw. 123 m (KR-IV-01) und einem Rotordurchmesser von 114 m. Die Nennleistung der REpower 3.2M114 beträgt je Anlage 3.170 kW, jene des gesamten Windparks demnach 22,2 MW. Die Spannung der von den Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie wird mit Hilfe von Transformatoren auf ca. 30 kV transformiert. Mittelspannungsschaltanlagen ermöglichen u.a. das Trennen der Anlagen vom Netz. Transformator und Schaltanlagen befinden sich bei den gegenständlichen Anlagen im unteren Bereich des Turmes.

2. Windpark-Verkabelung und Netzanbindung

Die einzelnen Windenergieanlagen werden über Mittelspannungs -Erdkabelsysteme (u.a. mit LWL-Leerrohren mit Lichtwellenleiter) untereinander verbunden. Zwei weitere Mittelspannungs - Erdkabelsystem führen von den Windenergieanlagen zum Netzanschlusspunkt der EVN Netz GmbH (UW Gaweinstal). Am Netzanschlusspunkt befindet sich die Eigentumsgrenzen zwischen dem Konsenswerber und der EVN Netz GmbH.

3. Errichtung von Kranstellflächen, (Vor-)Montageflächen und Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. bei Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten.

2.3.2 Vorhabensgrenze

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Gaweinstal dar. Die Kabelendverschlüsse sowie diverse Muffen (etc.) sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des geplanten Windparks (den Kabelendverschlüssen und Muffen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

2.3.3 Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Vorhabens

Nicht zum Vorhaben gehören die Anlagen und Einrichtungen im Bereich des Netzanschlusspunktes, welche sich im Eigentum der EVN Netz GmbH befindet (UW Gaweinstal). Im Umspannwerk erfolgen die Zählung der eingespeisten Energie und die Einspeisung ins öffentliche Netz.

Windpark Kreuzstetten-IV
UVE - Zusammenfassung



2.4 Lage

2.4.1 Allgemeines

Die geplanten Anlagenstandorte des Windpark Kreuzstetten-IV liegen in den Gemeindegebieten der Marktgemeinden Kreuzstetten, Großrußbach, Ladendorf in den Bezirken Mistelbach und Korneuburg, Bundesland Niederösterreich.

Zur Benennung und Kennzeichnung werden die einzelnen Windenergieanlagen mit einer Nummer versehen (WEA KR-IV-01, KR-IV-02 etc.). Die Nummerierung der Windenergieanlagen ist durchgehend.

Die gegenständlichen Windenergieanlagen sind südwestlich des Ortsgebietes von Ladendorf und südöstlich der Ortschaft Ernstbrunn geplant. Im Süden des geplanten Windparks befinden sich die Ortschaften Ober- und Niederkreuzstetten. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete zum geplanten Windpark sind die Ortsgebiete Großrußbach und Oberkreuzstetten (südlich), Hipples (westlich), Helfens (nordwestlich), Herrnleis (nördlich) und Niederkreuzstetten (südöstlich).

Die Situierung der WEA ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf einer Seehöhe von ca. 260 m bis 360 m, vorgesehen, wo sie aus allen Richtungen vom Wind gut angeströmt werden.

Im Gemeindegebiet von Kreuzstetten und Großrußbach sind abgesehen von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen auch die nötigen Infrastruktureinrichtungen geplant. Diese umfassen im Wesentlichen die windparkinterne Verkabelung (30 kV-Erdkabelsysteme), sowie die Errichtung und Adaptierung von Zufahrtswegen und die Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage- und Lagerflächen. Die Anbindung an das öffentliche Netz im UW Gaweinstal. Dazu muss ein 30 kV-Erdkabelsystem verlegt werden. Dies führt durch das Gemeindegebiet Kreuzstetten und Gaweinstal. Betroffen sind die KG Oberkreuzstetten, KG Niederkreuzstetten und KG Streifing sowie Pellendorf und Gaweinstal.

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die von den gegenständlichen WEA-Standorten betroffenen Grundparzellen, wobei die fett markierten Parzellen-Nummern jene Grundstücke kennzeichnen, auf welchen die Fundamente geplant sind:



WEA-Nr.	Grundstücks- Nummer*	GST-Nutzung	ST-Nutzung Katastral- gemeinde		Politischer Bezirk
KR-IV-1	830 , 844, 845, 846, 828, 829	Landwirtschaft- liche Nutzung	Hipples	Großrußbach	Korneuburg
KK 1V 1	780	Landwirtschaft- liche Nutzung	Großrußbach	Großrußbach	Korneuburg
KR-IV-2	2102, 1594/2	Landwirtschaft- liche Nutzung	Oberkreuz- stetten	Kreuzstetten	Mistelbach
	841	Landwirtschaft- liche Nutzung	Hipples	Großrußbach	Korneuburg
KR-IV-3	2037, 2036, 2035, 2034	Landwirtschaft- liche Nutzung	Oberkreuz- stetten	Kreuzstetten	Mistelbach
KR-IV-4	449/3, 444, 2444	Landwirtschaft- liche Nutzung, Wald	Niederkreuz- stetten	Kreuzstetten	Mistelbach
KR-IV-5	2428/1, 2427, 2415, 2416	Landwirtschaft- liche Nutzung	Niederkreuz- stetten	Kreuzstetten	Mistelbach
	2573	Landwirtschaft- liche Nutzung	Ladendorf	Ladendorf	Mistelbach
KR-IV-6	2420, 2419	Landwirtschaft- liche Nutzung	Niederkreuz- stetten Kreuzstetten		Mistelbach
KR-IV-7	1855, 1854	Landwirtschaft- liche Nutzung	Oberkreuz- stetten Kreuzstetter		Mistelbach

^{*....}Fett hervorgehoben sind die Nummern jener Grundstücke, auf welchen die Fundamente der WEAs geplant sind. Die nicht markierten Nummern bezeichnen die durch Kranstellflächen, Vormontageflächen oder vom Luftraum der WEAs betroffenen Parzellen.

Tabelle 1: Standortparzellen der gegenständlichen Windenergieanlagen



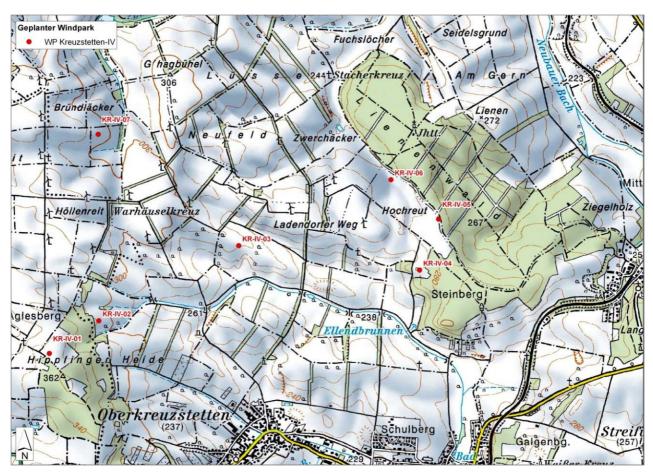


Abbildung 2: Übersichts-Lageplan des Windparks Kreuzstetten-IV



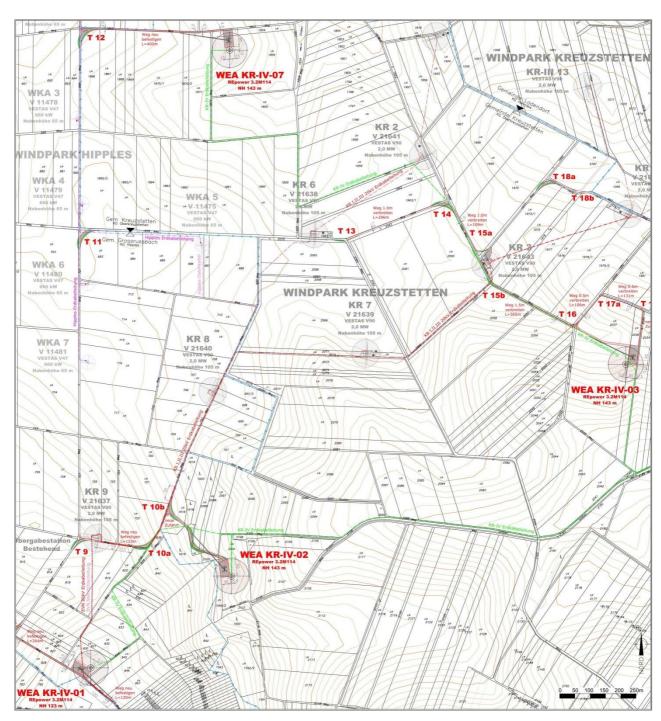


Abbildung 3: Lageplan West des Windparks Kreuzstetten-IV



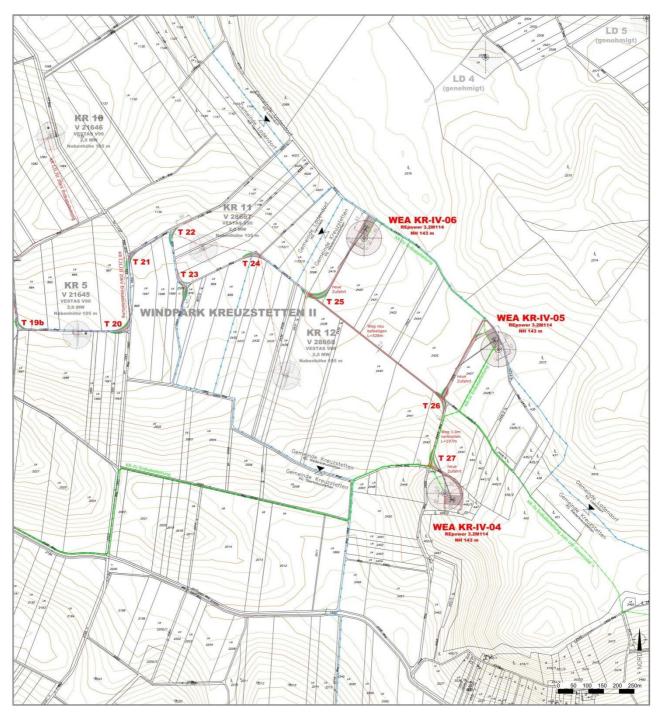


Abbildung 4: Lageplan Ost des Windparks Kreuzstetten-IV





2.4.2 Lage in Relation zu Schutzgebieten

Die Standorte der Windenergieanlagen, die windparkinterne Verkabelung, als auch die Infrastruktureinrichtungen der Zufahrt sind nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Im Zuge der Kabelverlegung zum Umspannwerk Gaweinstal werden keine Schutzgebiete berührt.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die nächstgelegenen Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien in Niederösterreich. Alle übrigen Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von über 10 km zum geplanten Windpark.

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark	
Landschaftsschutzgebiet	Leiser Berge	ca. 3,0 km	
Natura 2000-FFH-Gebiet	Weinviertler Klippenzone	ca. 3,0 km	
Naturpark	Leiser Berge	ca. 3,5 km	
Moorschutzkatalog	-	-	

Tabelle 2: Abstände zu den Schutzgebieten im Untersuchungsraum

Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile sind zudem weder auf (Teil-)Flächen weiterer nationaler Schutzgebiete geplant (Naturpark, geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, Pflanzenschutzgebiet und Ruhegebiet) noch auf Flächen internationaler Schutzgebiete der Kategorien Ramsar-Gebiet, Biosphärenreservat und Biogenetisches Reservat.

Bezüglich Naturdenkmale wird hinzugefügt, dass Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile nur auf flächigen Naturdenkmalen geplant werden können und sich die Aussage oben deshalb nur auf flächige Naturdenkmale beziehen kann. Es wird jedoch festgehalten, dass nicht flächige Naturdenkmale ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Die Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile sind weiters nicht in wasserrechtlichen Schutzgebieten oder in wasserrechtlichen Schongebieten geplant und es bestehen keine wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen für das Gebiet (vgl. UVE-Fachbeitrag Schutzgut Wasser).

Die Windenergieanlagen sind auch nicht im Bereich von Altlasten oder Verdachtsflächen geplant (vgl. UVE-Fachbeiträge zu den Schutzgütern Wasser und Boden).

2.4.3 Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen sind so gewählt, dass It. Berechnungen im schalltechnischen Bericht (siehe Ordner-IV Anhang zum UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch-Teilaspekt Siedlungsraum) durch die eingehaltenen Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungen und Wohnhäusern potenzielle Beeinträchtigungen durch Schall möglichst gering gehalten werden. Dasselbe gilt für mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (vgl. Berechnungsblätter Schattenwurf in Ordner-IV Anhang zum UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch-Teilaspekt Siedlungsraum).





2.4.4 Bestehende WEAs im relevanten Umfeld

Bezüglich möglicher kumulativer Effekte infolge von Schall- und Schattenwurfauswirkungen befinden sich in relevanten Entfernungen zum Windpark Kreuzstetten-IV die Anlagen folgender Windparks.

Windpark Kreuzstetten III: 1 WEA (Vestas V90 - 2,0 MW)

Windpark Kreuzstetten II: 2 WEAs (Vestas V90 - 2,0 MW)

Windpark Kreuzstetten: 10 WEAs (Vestas V90 - 2,0 MW)

Windpark Hipples: 7 WEAs (Vestas V47 – 660/200 kW)

Windpark Ladendorf (erstinstanzlich genehmigt): 6 WEAs (Enercon E-101 - 3,0 MW)

In größeren Distanzen befinden sich keine weiteren Windparks.

2.5 Technische Angaben zur Windenergieanlage

2.5.1 Kenndaten der Windenergieanlage

Hersteller REpower Systems SE, Überseering 10, 22297 Hamburg, Deutschland

Typ 3.2M114
Nennleistung 3.170 kW

Rotor Luvläufer mit 3 aktiv verstellbaren Rotorblättern

Rotordurchmesser 114 m

Turm Spannbeton-Stahlrohr-Hybridturm Nabenhöhe 143 m bzw. 123 m (KR-IV-1)
Gesamthöhe 200 m bzw. 180 m (KR-IV-1)

Fundament Ringförmiges Stahlbeton-Fundament, erforderlichenfalls mit Pfählen

Generator Doppelt gespeister Schleifring-Asynchrongenerator

Transformator Gussharz-Trockentransformator, im Turmfuß
Schaltstation typengeprüfte SF6-Schaltanlage im Turmfuß

Fernüberwachung REguard Monitoring

Kenndaten Rotor

Blattanzahl 3

Blattlänge 55,8 m

Blattmaterial GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff) mit integriertem Blitzschutz

Rotorblattverstellung 3 unabhängige, elektrische Stellsysteme mit je eigener Notversorgung

Überstrichene Fläche 10.207 m²

Rotordrehzahlbereich 6,5 – 14,1 min⁻¹

Drehrichtung Rotor Uhrzeigersinn (Blickrichtung windabwärts)

Startwindgeschwindigkeit 3,0 m/s
Nennwindgeschwindigkeit 12,5 m/s





Abschaltgeschwindigkeit 22,0 m/s Blattspitzengeschwindigkeit 75,2 m/s

Kenndaten Maschinenhaus

Gondelaufbau GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff)

Windnachführung Elektromotoren mit Stellgetrieben (Azimutgetriebe)

Mechanische Bremsen Hydraulische Haltebremse sowie Rotorarretierung

Aerodynamische Bremsen Fahnenstellung der Rotorblätter (primäre Bremse) mit energiegepuffer-

ter Notverstelleinheit für jedes einzelne Rotorblatt

Getriebe Planeten- / Stirnradgetriebe

Turm

Bauart Spannbeton-Fertigteil-Hybridturm mit

- Betonfertigteilsegmenten (unten) und

- Stahlsegmenten (oben)

Aufstieg Innen liegende Leiter mit Sicherheitsinstallationen und

mechanische Aufstiegshilfe innen

Beleuchtung Die WEA ist mit einer Turminnenbeleuchtung und Notbeleuchtung ausge-

stattet.

Fundamente

Bauart Kreisringförmige Stahlbetonfundamente, ohne oder mit Pfählen (z.B.

Flachgründung ohne Auftrieb, Flachgründung mit Auftrieb oder Tiefgrün-

dung) nach Erfordernis

Material Beton C30/37, Betonstahl BSt 500 S

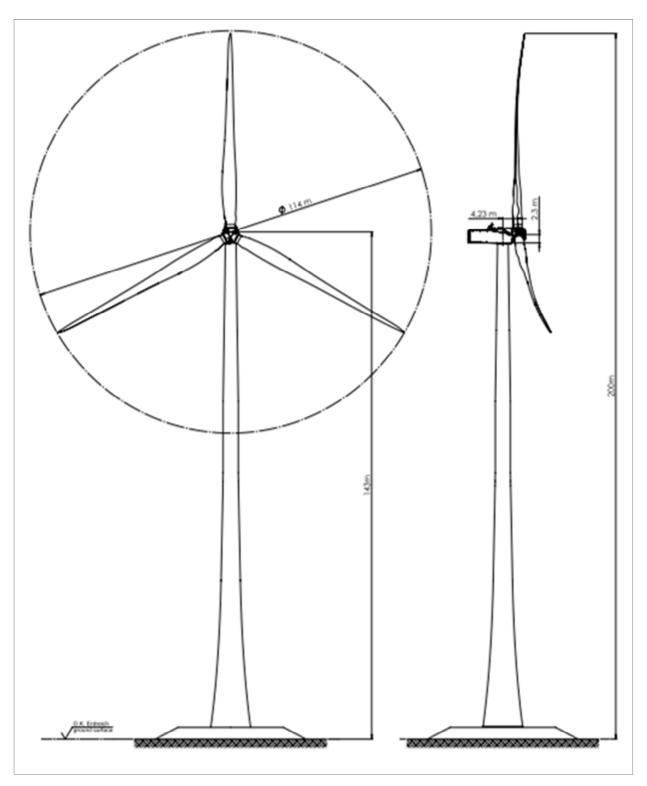
Kenndaten Trafo- und Schaltstation

In jeder Windenergieanlage ist eine Trafo- und Schaltstation geplant. Der Trafo dient zur Transformation der elektrischen Spannung auf Mittelspannungsniveau. Mit der i.A. drei- oder vierfeldrigen SF6-Schaltanlage kann die WEA bei Bedarf vom Mittelspannungsnetz getrennt werden.





Darstellung der Windenergieanlage 2.5.2



Darstellung der Windenergieanlage REpower 3.2M114 [Quelle: REpower] Abbildung 5:





2.6 Erforderlichen Informationen gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.

Folgende gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF. geforderten Informationen befinden sich in Ordner I unter Punkt B.1.1 "Beschreibung des Vorhabens" bzw. unter C Sonstige Unterlagen der UVP-Einreichunterlagen.

- Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
- Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;
- die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
- Klima-und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
- Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.

3 Alternative Lösungsmöglichkeiten

(§ 6, Abs. 1, Z. 2, UVP-G 2000)

Im Folgenden werden die vom Vorhabensträger geprüften alternativen Lösungsmöglichkeiten und die Auswahlgründe für das UVP-pflichtige Windparkvorhaben nach § 6 Abs. 1 Z. 2 UVP-G idgF. dargelegt.

3.1 Nullvariante

Die Nullvariante, oft auch als Status-quo-Prognose bezeichnet, zeigt unter anderem auf, wie sich die diversen Schutzgüter ohne das gegenständliche Vorhaben entwickeln werden.

Insbesondere würde ein Beitrag zu Erreichung wesentlicher, nationaler wie internationaler Zielsetzungen nicht erfolgen (vgl. "Konsistenz mit übergeordneten Plänen und Programmen sowie öffentlichen Interessen" in den "sonstigen Unterlagen").

Es sind trotz Nichtrealisierung des gegenständlichen Vorhabens negative Änderungen für manche Schutzgüter zu erwarten.

Durch die hohe durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Untersuchungsraum weist dieser ideale Voraussetzungen zur Windenergienutzung auf. Dazu kommt, dass zwischen den kompakten Siedlungsräumen mit klaren Siedlungsgrenzen noch Freiflächen bestehen, auf denen WEAs errichtet werden können, ohne dabei gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände zu unterschreiten.





Bei Nichtrealisierung des gegenständlichen Windparks ist davon auszugehen, dass auch ohne den Windpark Kreuzstetten-IV neue WEAs eventuell in einer anderen Gemeinde errichtet werden.

Es kann zudem erwähnt werden, dass der gegenständliche Windpark bei vergleichbar geringen negativen Auswirkungen einen relativ hohen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion leisten wird. Bei dem in Österreich nach wie vor stark steigenden Strombedarf sowie den nationalen wie internationalen klimapolitischen Zielsetzungen und insbesondere bei den bisherigen Versäumnissen Österreichs zur Erreichung dieser Ziele ist die Nullvariante keine Alternative.

3.2 Standort- bzw. Trassenvarianten

Die Standortwahl für den Windpark erfolgte in einem 3-stufigen Prozess:

- 1. Eingrenzung eines geeigneten Planungsraums anhand übergeordneter Ausschlusskriterien.
- 2. Festlegung der WEA-Standorte anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien.
- 3. Festlegung von Trassen für Zufahrten und Energieableitung anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien.

Für die Festlegung der WEA-Standorte innerhalb des o.g. Planungsraums und die Festlegung der Trassen für die Zu- und Abtransporte und die Energieableitung wurden im Wesentlichen folgende Kriterien berücksichtigt und untereinander optimiert:

Raumplanerische Kriterien und Kriterien zur Emissionsminderung

Bei der Positionierung der WEAs in Bezug auf den Siedlungsraum konnten entweder die erforderlichen Grenz- und Richtwerte hinsichtlich Schallemissionen und Schattenwurf nachweislich eingehalten werden.

Kriterien der terrestrischen (und aquatischen) Ökologie

Es wurde vermieden naturschutzfachlich höherwertiger Biotoptypen in Anspruch zu nehmen. Gewässer oder Waldflächen werden gar nicht oder nur geringfügig beansprucht. Die gewählten Trassen zur Netzanbindung und Energieableitung liegen überwiegend in den zu errichtenden Zufahrten zu den WEAs, in bestehenden Schotterwegen oder auf Ackerflächen.

Die Standorte der Windenergieanlagen und die Infrastruktureinrichtungen sind weder in nationalen noch in internationalen Schutzgebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Kriterien des Landschaftsschutzes

Der gesamte Untersuchungsraum ist vorbelastet durch Verkehrseinrichtungen, Hoch- und Mittelspannungsleitungen, Hochsilos, Schottergruben, Deponien und Mobilfunkmasten.

Die 7 Anlagen des Windparks Kreuzstetten-IV sollen in unmittelbarer Nähe zu den 20 Anlagen der Windparks Kreuzstetten I bis II und Hipples errichtet werden. Zudem befindet sich in der Umgebung der Windpark Ladendorf (6 x Enercon E-101 - 3,0 MW), welcher erstinstanzlich genehmigt wurde. Eine Konzentration von Windenergieanlagen, wie sie hier geplant ist, wird auch von naturschutzfachlicher sowie raumordnerischer Seite gewünscht und gefordert.





Kriterien der sozialen Akzeptanz

Die soziale Akzeptanz wird durch den positiven Abschluss der Verträge und Zustimmungserklärungen sowie durch die Zustimmung des Gemeinderats zum Projekt im Rahmen der örtlichen Raumplanung dokumentiert.

3.3 Technologievariante und Dimensionierung

Die <u>geplante WEA-Type</u> REpower 3.2M114 mit 143 und 123 m Nabenhöhe ist unter den gegebenen Standortbedingungen der optimale Kompromiss aus Ertrag und Wirtschaftlichkeit einerseits, sowie naturschutzfachlichen und schalltechnischen Aspekten andererseits.

Im Windpark Kreuzstetten-IV sollen große Anlagen errichtet werden, die nach Meinung des Verfassers eine höhere Vogel- und Fledermausverträglichkeit aufweisen.

Durch die eingesetzten Windenergieanlagen mit Rotordurchmessern von über 100 m sind die Rotordrehzahlen weit geringer als bei kleineren Anlagen, daher wirken sie wesentlich ruhiger.

WEA-Typ, die geplante Befestigung der Zufahrten (großteils nicht asphaltiert), die Art der Kabelverlegung (Pflugverlegung) und die gewählte Kabeltrasse garantieren auf Basis der gegebenen Planungsbedingungen die bestmögliche Variante hinsichtlich Natur- und Vogelschutz im Planungsareal.

Zur <u>Netzanbindung</u> wurde ein Erdkabelsystem ausgewählt, denn aufgrund von ökologischen und landschaftsästhetischen Aspekte ist aus Sicht des Konsenswerbers von Freileitungen Abstand zu nehmen.

Die Wahl der Zufahrtswege orientiert sich vor allem an den technischen Möglichkeiten, einem möglichst großen Abstand zu bewohntem Gebiet sowie an der Länge der zu adaptierenden Wege und damit am Aufwand an Material und Energie zur Anpassung dieser Wege, entsprechend den Transportanforderungen für den Antransport der WEA-Komponenten.

Aus ökologischen Gründen wird von einer Versiegelung der geplanten Zufahrtswege und Montageplätze soweit möglich Abstand genommen.

4 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 Beschreibung der positive Auswirkungen auf die Umwelt

- 1. Klimaschutz: Reduktion von CO₂- und anderen Schadstoffemissionen
- 2. Erhaltung von Ökosystemen und regionaltypischer Artenzusammensetzung
- 3. Wirtschaftliche Impulse für die Region, Arbeitsplätze und Wertschöpfung
- 4. Erhöhung der Versorgungssicherheit
- 5. Windenergie senkt Strompreis
- 6. Verbesserung der Energiebilanzen von Kraftwerken
- 7. Verminderung externalisierter Kosten

Details siehe C Sonstige Unterlagen Punkt C.7.1 "Konsistenz mit übergeordneten Plänen und Programmen sowie öffentlichen Interessen".





4.2 Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt

Die regenerative Energieerzeugung erhält nicht nur in Anbetracht der Verringerung zur Verfügung stehender erschöpflicher Ressourcen einen immer größeren Stellenwert, sondern auch deshalb, weil die negativen Auswirkungen der Nutzung nicht erneuerbarer Energieformen in Form von Klimawandel und nuklearem Abfall zunehmend spürbarer werden und immer stärker in Erscheinung treten.

Auch die Windenergie erlebt derzeit einen enormen, weltweiten Aufschwung. Die steigende Intensität der Nutzung und der technischen Entwicklung bringt es mit sich, dass sowohl positive als auch negative Einflüsse dieser Energiequelle bewusster wahrgenommen werden.

Nach einer kurzen Darstellung allgemeiner positiver Auswirkungen der Windenergie werden schutzgutspezifisch der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

4.2.1 Schutzgut Mensch – Teilaspekt Siedlungsraum

Zum Siedlungsraum wurden die aktuellen Flächenwidmungspläne der Gemeinden im Weiteren Untersuchungsraum erfasst und ausgewertet.

Die negativen Auswirkungen des Windparkvorhabens auf den Siedlungsraum in der Bauphase sind auf Staub- und Schadstoffemissionen der zur Errichtung der Anlagen eingesetzten Fahrzeuge und Bautätigkeiten beschränkt. Die Reichweite möglicher Staubemissionen während der Bauphase beschränkt sich auf den unmittelbaren Planungsraum und wird die sensiblen Ortsrandlagen aufgrund ausreichender Distanzen nicht beeinträchtigen.

Alle weiteren relevanten Distanzen bzgl. Siedlung und Infrastruktureinrichtungen wurden bereits in der Planungsphase berücksichtigt. Möglichem Eisfall von stehenden WEAs des geplanten Windparks wird mit mehrfach redundanten Eiserkennungssystemen und der Aufstellung von Warntafeln in einer Distanz von wenigstens ca. 240 m sowie der Montage von Eiswarnleuchten bei oder an den WEAs begegnet.

Bezüglich der zu erwartenden Schallimmissionen, auf Basis aller im schalltechnisch relevanten Untersuchungsraum geplanten Windenergieanlagen, werden generell die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten. Es ist teilweise ein schalloptimierter Betrieb vorgesehen.

4.2.2 Schutzgut Mensch – Teilaspekt Umweltabhängige Nutzungen

Forstwirtschaft

Die Beanspruchung von Waldflächen durch Bautätigkeiten und dadurch bedingte Rodungsmaßnahmen konnten auf ein minimales Maß reduziert werden, wodurch Rodungen nur an manchen Stellen erforderlich sind, meist bei Windschutzgürteln infolge der Verlegung von Kabelsystemen sowie infolge der Vergrößerung von Kurvenradien bei den Zufahrtswegen.

Die Forstwirtschaft bzw. das Schutzgut "Wald" im Sinne des Forstgesetzes wird vom gegenständlichen Vorhaben in geringem Ausmaß betroffen sein. Bei Waldflächen deren Leitfunktion die Schutzfunktion darstellt (Windschutzgürtel) kommt es aufgrund sehr hoher Sensibilität und geringer Wirkintensität zu einer mittleren Auswirkungserheblichkeit. Waldflächen bei denen die Nutzfunktion die Leitfunktion darstellen werden als gering sensibel bewertet. Daher ergibt sich aufgrund einer geringen Wirkintensität eine **geringe bis mittlere** Erheblichkeit der Auswirkungen.





Jagdwirtschaft

Die vom Windpark möglicherweise stärker betroffenen Teile der diversen Jagdgebiete werden im engeren Untersuchungsraum auf Grund des vorkommenden Wildbestandes und der Vorbelastungen hinsichtlich ihrer Wertigkeit als gering bis mittel sensibel eingestuft. Die Auswirkungen können in der Bauphase lokal eine hohe Intensität erreichen, die jedoch nur kurze Zeit andauert. In der für die Beurteilung relevant erachteten Betriebsphase wird die Intensität der Auswirkungen auf das jagdbare Wild als gering beurteilt. Die Erheblichkeit der Auswirkungen ist somit **gering**.

Landwirtschaft

Auf Grund der Flächeninanspruchnahme gehen der Landwirtschaft für die Dauer der Nutzung der Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Windenergieanlagen Flächen verloren. Die (vorübergehend) nicht nutzbaren Flächen sind jedoch im Vergleich zum Ausmaß der lokalen oder regionalen Landwirtschaftsflächen verschwindend gering. Durch die Kabeltrassen erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Sensibilität der betroffenen Landwirtschaftsflächen wird als mittel und die Intensität der Wirkungen als (vernachlässigbar bis) gering eingestuft. Die Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit somit als **gering** beurteilt.

4.2.3 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft, mit den Aspekten Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und Schutzgebiete wurde grundsätzlich für die Mittlere Wirkzone untersucht. Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Leiser Berge" wurde der Untersuchungsraum auf die Fernwirkzone ausgedehnt.

Innerhalb der Untersuchungsräume wurde eine allgemeine Beschreibung der betroffenen Landschaftsräume auf naturräumlicher Grundlage vorgenommen. Weiters wurden Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes (Nationalpark, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) sowie einschlägige überörtliche Festlegungen (Erhaltenswerte Landschaftsteile gem. Reg. ROP Nördliches Wiener Umland) erfasst und gemeinsam mit sonstigen landschaftlich Wert gebenden Strukturen sowie mit landschaftsrelevanten, insbesondere technogenen Vorbelastungen (Hochspannungs-Freileitungen, Silobauten, Industrie- und Gewerbegebiete u.vglb.) in die Sensibilitätsbewertung einbezogen.

Ebenfalls in die Sensibilitätsbewertung einbezogen wurden Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung sowie das Ortsbild geschlossener Ortslagen.

Weitere Windparkvorhaben in unterschiedlichen Planungsstadien wurden im Rahmen einer Prüfung der Nullvariante entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand in die Bewertung mit einbezogen.

In der Erfassung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurde auf das Instrument der Sichtbarkeitsanalyse zurückgegriffen. Hierbei wurden mittels WindPRO- und GIS-Analyse jene Flächen ermittelt, von denen aus Sichtbeziehungen zu einer oder mehreren Anlagen des Windparks Kreuzstetten-IV bestehen. In gleicher Weise wurden Sichtbarkeitsanalysen für die bestehenden und weiteren geplanten Windparks im Raum durchgeführt, und so jene Flächen ermittelt, die durch das gegenständliche Vorhaben neu "belastet" werden, und nicht im Sichtbereich zu den bestehenden oder weiteren geplanten Windpark gelegen sind.

Zusätzlich wurden 10 Fotomontagen (Darstellung im Vorher-Nachher-Zustand) aus relevanten Blickrichtungen erstellt. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand folgender wesentlicher Kriterien beurteilt:

Sichtbeziehung aus einem Landschaftsraum zum Windpark Kreuzstetten-IV

Windpark Kreuzstetten-IV
UVE - Zusammenfassung



- Sichtbeziehung aus einem Landschaftsraum zu anderen, bereits bestehenden oder geplanten Windparks im Raum
- Sichtbeziehungen aus häufig frequentierten Standorten,
- räumliche Nähe zu den Anlagen

Im Ergebnis wurde nachgewiesen, dass der überwiegende Anteil von Flächen, die Sichtbeziehungen zum Windpark Kreuzstetten-IV aufweisen werden, auch Sichtbeziehungen zu den bestehenden Windparks hat.

Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung, etwa auf Wanderwege oder Radwege, folgen den Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Direkte Auswirkungen gibt es hier nicht. Ebenso können Auswirkungen auf das Ortsbild geschlossener Ortslagen weitgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kommt es zu keinen erheblichen Eingriffen auf die Schutzgebiet u. a. Natura 2000-Gebiete.

4.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Auswirkungen auf das Klima sind ausschließlich positiver Natur und gründen im Vorhabenscharakter als Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windkraft, mit sämtlichen damit verbundenen globalklimatisch relevanten Wirkungszusammenhängen (Vermeidung des Ausstoßes klimawirksamer Gase). Im Detail bedeutet das, eine jährliche Reduktion des klimawirksamen Gases CO₂ um etwa 22.000 bis 38.000 Tonnen, die Erzeugung von 59 Mio. kWh/ Jahr elektrischer Energie und die Versorgung von 16.914 Privathaushalten. Aufgrund der Sensibilitätsbewertung "mittel" in einer "worst case"-Betrachtung können standort- oder regionalklimatische negative Auswirkungen durch das Vorhaben mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zu möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität wurden die einschlägigen Daten der nächst gelegenen Luftgütemessstation Wolkersdorf, Mistelbach und Groß-Enzersdorf erhoben und zu den vom Vorhaben in der Bauphase ausgehenden Belastungen in Bezug gesetzt. Relevante Belastungen können auch in der Bauphase ausschließlich durch Fahr- und Transportbewegungen, d.h. im Zusammenhang mit dem Einsatz von KFZ, sowie durch Erdbewegungsarbeiten auftreten. Es wurde der mit diesen Tätigkeiten verbundene Ausstoß der relevanten Gase SO_2 (geringe Sensibilität) und O_3 (mittlere Sensibilität) sowie die Erzeugung von Feinstaub der Fraktionen PM_{10} & $PM_{2,5}$ (mittlere Sensibilität) ermittelt und zu den jeweiligen Grundbelastungen und einschlägigen Grenz- und Richtwerten in Beziehung gesetzt.

Im Ergebnis ist mit einer maximal mittleren, lokal begrenzten Belastung der Luft im unmittelbaren Umfeld zum Windparkareal zu rechnen. Die Auswirkungen der Bauphase werden demnach als vernachlässigbar bis gering eingestuft. Luftgüterelevante Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase können grundsätzlich ausgeschlossen werden, bzw. sind (überregional in Folge des Ersatzes z.B. kalorischer Kraftwerkskapazitäten) als positiv zu werten.

4.2.5 Schutzgut Boden

Die direkt, also unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Böden sind regionaltypisch und hinsichtlich ihres Aufbaus mit vielen anderen Bodenformen im engeren Untersuchungsraum vergleichbar. Sie werden trotz ständiger Bearbeitung und menschlicher Einflussnahme als mittel sensibel eingestuft. Die Wirkungsintensität, in Relation zur Gesamtfläche betroffener Bodenformen wird als gering eingestuft und in Summe wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als maximal **gering** bewertet.





Da hinsichtlich der Kabelverlegung in Wegen völlig unnatürliche und dadurch als "nicht sensibel" eingestufte Böden betroffen sind, weil im Falle der Pflugverlegung die Eingriffsintensität vernachlässigbar ist und zudem auch dort keine "hoch sensiblen" oder "sehr hoch sensiblen" Böden betroffen sind und da der relative Anteil durch die Kabeltrasse betroffener Böden verschwindend gering ist, erfolgte gemäß 6 Z. 2 UVP-G 2000 idfG. ein **no impact-statement**.

4.2.6 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Sensibilität des Grundwassers im engeren Untersuchungsraum wurde als gering eingestuft. Die Auswirkungen sind ebenfalls von geringer Intensität, sowohl bezüglich direkter Eingriffe, etwa durch den Fundamentbau, als auch bezüglich des Risikos der Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Grundwasser wird daher als **gering** eingestuft.

Oberflächengewässer

Für die **Still- und Fließgewässer** im engeren Untersuchungsraum wurde gemäß § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idfG ein **no impact-statement** formuliert, da die Gewässer im Zuge der Realisierung des gegenständlichen Projekts in keiner Form berührt oder beeinflusst werden. Die Ausführungen beschränken sich daher auf eine Beschreibung des Ist-Zustands.

4.2.7 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Für das Schutzgut Tiere wurde von Traxler (2013) ein umfangreicher Fachbeitrag erstellt, dessen Ergebnisse nachfolgend schutzgutspezifisch zusammengefasst werden.

Zudem wurden vom UVE-Verfasser auf Basis von Standortbegehungen und Literaturrecherchen, Angaben und Bewertungen zu weiteren (potentiell) vorkommenden Säugetierarten gegeben, welche im Folgenden ebenfalls zusammengefasst dargestellt werden.

Die naturschutzfachliche Stellungnahme zu Pflanzen und Lebensräume ist bereits in Bearbeitung (Dr. Traxler) und wird der Behörde ehestmöglich nachgereicht. Ungeachtet dessen, muss angemerkt werden, dass sich die WEAs des gegenständlich geplanten WPs Kreuzstetten-IV, sowie weitere durch Baumaßnahmen (Wegverbreiterung, Netzableitung, etc.) betroffene Bereich zum Großteil auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen befinden. Es handelt sich demnach im Allgemeinen um nicht gefährdete, häufige sowie lokal und regional weit verbreitete Lebensraumtypen. Auf Grund der absolut und vor allem relativ äußerst geringen Flächeninanspruchnahme und da hauptsächlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen betroffen sind, erscheint eine Vegetationsaufnahme (z. B. nach Braun-Blanquet) nicht zwingend erforderlich, weil im Falle der Beanspruchung von Äckern sehr häufige und aus botanischvegetationskundlicher Sicht wenig bedeutsame Flächen beansprucht werden und demnach ein Flächenverlust in qualitativer, wie auch in quantitativer Hinsicht zu keinen erheblich negativen Auswirkungen führen wird.

Mit Bezug auf § 6 Abs. 2 UVP-G 2000 idgF. soll eine über die in der vorliegenden UVE sowie über die in den beigelegten Gutachten hinausreichende Beschreibung des Ist-Zustandes von Avifauna (Vögel), Chiropterenfauna (Fledermäuse), von ausgewählten Haarwildarten sowie von Pflanzen und Lebensräumen unterbleiben.





Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 92 Vogelarten nachgewiesen, wovon 37 Arten als windkraftsensibel eingestuft wurden. Von den 57 Brutvogelarten sind sechs Arten (Wespenbussard, Uhu, Neuntöter, Schwarzspecht, Mittelspecht, Halsbandschnäpper) durch die europäische VS-RL nach Anhang I geschützt. Vier weitere Anhang I-Arten (Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan und Weißstorch) wurden am Durchzug, als Nahrungsgast oder überfliegend im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen. Die Raumnutzung und das Zugvogelaufkommen windkraftrelevanter Vögel zeigen sich im regionalen Vergleich durchschnittlich. Durchzugskonzentrationen und bedeutende Rastbiotope für durchziehende Vogelarten konnten nicht festgestellt werden. Die Eingriffserheblichkeit der insgesamt 37 als windkraftsensibel eingestuften Arten wurde großteils als vernachlässigbar (keine) eingestuft, für sieben Vogelarten ergab sich eine geringe Eingriffserheblichkeit. Durch Umsetzung der empfohlenen Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen können diese geringen Konflikte kompensiert werden. Der WP Kreuzstetten-IV wird für das Schutzgut Vögel als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 bewertet.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet des WPs Kreuzstetten-IV wurden mindestens 14 Fledermausarten anhand von Detektorerhebungen, Batcorder-Aufzeichnungen und Literaturangaben nachgewiesen. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet. Im Herbst wurden kollisionsgefährdete Fledermausarten (Abendsegler, Mückenfledermaus) im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Eingriffserheblichkeit ist großteils vernachlässigbar (keine) bis gering, bei fünf Arten wurde sie als mittel eingestuft. Es wird ein regionstypisches Kollisionsrisiko erwartet. Durch Umsetzung der empfohlenen Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann die Eingriffserheblichkeit auf ein geringes Ausmaß herabgestuft werden. Der WP Kreuzstetten-IV wird für das Schutzgut Fledermäuse als verträglich im Sinne des UVP-G 2000 bewertet.

Säugetiere exkl. Fledermäuse

Die Sensibilität der (potentiell) vorkommenden Säugetiere wurde auf Basis von deren Schutz- und Gefährdungsstatus sowie der (lokalen) Häufigkeit als vernachlässigbar bis gering eingestuft. Die Wirkungsintensität ist während der Bauphase aufgrund des Maschineneinsatzes und der vermehrten Anwesenheit von Menschen für manche Arten als hoch einzustufen. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Bauphase werden die Auswirkungen in der Betriebsphase zur Ermittlung der Auswirkungserheblichkeit herangezogen. Für das Schutzgut Säugetiere (exkl. Fledermäuse) wurde eine vernachlässigbare Wirkintensität ermittelt. Die Auswirkungserheblichkeit ist daher vernachlässigbar.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Engeren Untersuchungsraum wurden zum einen denkmalgeschützte Objekte und Klein- und Flurdenkmale erhoben, zum andern wurde eine Begehung des Eingriffsraums seitens eines Archäologen durchgeführt und nach Absprache mit dem Bundesdenkmalamt werden archäologische Fundgebiete definiert. Die Erdarbeiten für die betroffenen WEAs werden unter archäologischer Begleitung durchgeführt. Sollten im Zuge der Grabungen archäologische Funde aufgefunden werden, wird ein zur Bergung befugtes archäologisches Team beauftragt, das die Sicherung der Funde in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt durchführt.

Die Sachgüter (Erdkabel, Wasser-, Abwasserleitungen, Pipelines, sonstige Einbauten, Freileitungen, Gebäude und sonstige bauliche Objekte) wurden für das Planungsgebiet erfasst.

Im Engeren Untersuchungsraum gibt es keine denkmalgeschützten Objekte oder Klein- und Flurdenkmale. Die Ergebnisse der archäologischen Erkundungen werden mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt.





Die möglichen Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und auf Klein- und Flurdenkmale sind insgesamt als gering einzustufen. Auswirkungen auf Sachgüter, welche nicht ggf. durch Reparatur, Wiederherstellung oder finanzielle Entschädigung abzugelten sind, sind nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich gem. § 6 (1) Z 5 UVP-G

Nach § 6 (1) Z 5 UVP-G sind in der UVE "Maßnahmen, mit denen wesentlich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen", darzustellen.

Soweit das Erfordernis derartiger Maßnahmen im Verlauf des Projektierungsprozesses erkannt wurde, wurden diese in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgutachter projektiert und in das Projekt aufgenommen. Sie bilden damit einen integrativen Bestandteil des Einreichprojekts.

Bei der Analyse und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden diese Maßnahmen bereits berücksichtigt. Die nachfolgende Aufstellung dient damit ausschließlich der Übersichtlichkeit, und verändert nicht die in den UVE-Fachbeiträgen und in Kap. 6 getroffenen abschließenden Aussagen.

Tabelle 3 listet die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Geringhaltung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf.

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahme				
Mensch	Siedlungsraum	teilweise schallreduzierter Betrieb				
		Der ca. 900 m lange Abschnitt des Kreuttalradweges zwischen Warhäuselkreuz und WEA des Windparks Hipples wird während der Bauzeit umgeleitet.				
Landschaft	Landschaftsbild, Erholung, Ortsbild	Beim 250 m langen Abschnitt des Euro Velo 9 zwischen WEA 5 (WP Kreuzstetten I) und WEA 11 (Windpark Kreuzstetten II) werden Vorfahrtshinweise aufgestellt, Maßnahmen zur Freihaltung der Sicht für die Verkehrsteilnehmer durchgeführt und ausreichend Verkehrsbuchten gebaut.				
Kultur- und	Kulturgüter	Maßnahmen zum Umgang mit Bodendenkmalen in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt.				
Sachgüter	Sachgüter	vertragliche Regelungen zur Abgeltung allfälliger Schäden der Bauphase.				

Tabelle 3: Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen





6 Integrative Bewertung der Auswirkungen

6.1 Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gem. § 6 (1) UVP-G

Nach § 1 und § 6 UVP-G sind in einer UVE Wechselwirkungen bzw. Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bzw. zwischen Auswirkungen auf diese zu erfassen und darzustellen, sowie in der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Dabei ist der Begriff "Wechselwirkung" auf Auswirkungen bezogen (z.B. Verlagerung von Auswirkungen von einem zu einem anderen Schutzgut), während unter "Wechselbeziehungen" wirkneutrale Relationen zwischen Schutzgütern zu verstehen sind.

In der vorliegenden UVE wurde auf Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sofern sie hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens als erheblich bzw. hinsichtlich der schutzgutspezifischen Ausführungen als wesentlich anzusehen sind, bereits bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Sämtliche nicht konkret angeführten Wechselwirkungen sind per se als wenig bedeutend zu bewerten oder es sind die Wechselwirkungen in die schutzgutspezifische Beurteilung der jeweiligen Auswirkungserheblichkeit eingeflossen.

Ergänzend sei auf einer übergeordneten Betrachtungsebene auf folgende Wechselwirkung der Nutzung der regenerativen Energieform Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen oder Windparks hingewiesen, welche in einem starken Spannungsfeld zweier scheinbar widerstreitender Ansprüche der Gesellschaft an ihre Umwelt steht:

- Die konkret und aus unterschiedlichen hierarchischen Ebenen formulierten Zielvorstellungen einer nachhaltigen Entwicklung, die insbesondere auf dem Energiesektor verstärkt unter Klimastabilisierungsbestrebungen (Kyoto-Protokoll) diskutiert und mittlerweile auch normativ festgelegt wurden, fordern verstärkte Nutzungen regenerativer Energien, insbesondere auch die Windenergienutzung.
- Gesellschaftlich gewachsene und normativ, allerdings durchwegs mit geringem Konkretisierungsgrad festgelegte Zielvorstellungen einer Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaften als Wert an sich stehen im Widerspruch dazu.
- Ähnliches gilt für den Schutz und die Erhaltung seltener und gefährdeter Tierarten, allen voran aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse, wobei Zielvorstellungen hier klarer definiert sind.

Das gegenständliche Vorhaben kann unter diesem Gesichtspunkt an sich als Verlagerung umweltrelevanter Auswirkungen aus dem Schutzgut Klima und Luft (derzeitige Belastung durch kalorische Kraftwerke etc.) sowie nachgelagert aus sämtlichen, von einem Wandel der klimatischen Verhältnisse betroffenen Schutzgütern des Naturhaushaltes (u. a. Lebensräume, Pflanzen, Tiere) sowie aus dem Schutzgut Mensch als Betroffenem von Schadstoffemissionen bis in das Schutzgut Landschaft verstanden werden.

In Hinblick auf die hierdurch mitunter notwendige Abwägung öffentlicher Interessen sei mit Nachdruck auf die vollständige Reversibilität z.B. der landschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen durch einen Rückbau nach Ablauf der technischen oder rechtlichen Lebensdauer hingewiesen.





6.2 Schutzgutübergreifende Restbelastung

Die Erheblichkeit der Auswirkungen und im Endeffekt – d. h. nach Berücksichtigung der Wirksamkeit getroffener bzw. zu treffender Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich diverser Auswirkungen – die Rest- oder Gesamtbelastung des Windparks Kreuzstetten-IV wurde primär schutzgutspezifisch beurteilt, wobei auch hinsichtlich der diversen Schutzgüter noch weiter differenziert werden musste.

Beispielsweise wurde das Schutzgut Tiere in teils unterschiedlichen Betrachtungsebenen bis zum Niveau der Spezies beurteilt oder es wurden beim Schutzgut Mensch unterschiedliche Aspekte einer möglichen Beeinträchtigung durchleuchtet, etwa der Aspekt der Schallimmissionen oder des Schattenwurfs im Bereich bewohnter Objekte.

Nach diesem analytischen Vorgehen in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter soll nun in einem synthetischen Schritt eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens erfolgen. Basis dafür sind die Erläuterungen und Inhalte in den vorangehenden Kapiteln dieser UVE sowie die Inhalte auch dieses Kapitels. Wesentliche Auszüge daraus, welche für eine schutzgutübergreifende Bewertung relevant sind, werden nachfolgend verkürzt dargestellt. Hinsichtlich diesbezüglicher Details wird auf die vorangegangenen Kapitel und Inhalte dieser UVE verwiesen.

Bei der Erstellung der UVE wurde der Fokus der Untersuchungen auf jene Schutzgüter bzw. Teilaspekte von Schutzgütern gelegt, die aus fachlicher Sicht die Umweltverträglichkeit dieses Windparkvorhabens maßgeblich bestimmen.

Es sind dies das Schutzgut Mensch aufgrund von Schallemissionen und Schattenwurf der Windenergieanlagen, das Schutzgut Landschaft, das stark mit dem Teilaspekt Erholungswert und Siedlungsraum des Schutzgutes Mensch in Wechselbeziehung steht, sowie die Vogel- und Fledermausfauna innerhalb der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume.

Außerhalb dieses stärkeren Fokus waren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Eisabfall oder auf die umweltabhängigen Nutzungen Landwirtschaft und Jagd, auf die Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf die übrigen Teilaspekte des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Lebensräume aus fachlicher Sicht nicht a priori auszuschließen oder zu erwarten. Die für eine Beurteilung maßgeblichen Daten und Informationen zu den genannten Schutzgütern sowie zu den möglichen Auswirkungen wurden daher erhoben und ausgewertet.

6.2.1 Begründete no-impact-Statements – keine oder vernachlässigbare Restbelastungen

Keine erheblichen negativen Auswirkungen waren auf das Schutzgut Klima und auf die Gruppe der Amphibien und Reptilien zu erwarten. Hier enthält die UVE mit Bezug auf § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idgF. ein begründetes no-impact-statement. Zudem wurde für die Böden außerhalb des engeren Untersuchungsraums, im Bereich der Kabeltrasse u.a. aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung und der vernachlässigbaren Auswirkungen ein no impact-statement formuliert. Da die Still- und Fließgewässer des engeren Untersuchungsraums im Zuge der Realisierung des gegenständlichen Projekts in keiner Form berührt oder beeinflusst werden, erfolgte auch für den Teilaspekt Oberflächengewässer ein no-impact statement.





6.2.2 Verbesserungen hinsichtlich der Belastungssituation

Verbesserungen der Belastungssituationen sind hinsichtlich bestimmter Teilaspekte zu erwarten, beispielsweise betreffend Habitatausstattung für manche Niederwildarten durch (nicht vermeidbare) zusätzliche Randstrukturen im Bereich der Montageplätze und geänderte Vegetation im Bereich der Fundamente sowie betreffend dem Schutzgut Klima.

In Summe und unter gleichzeitiger Betrachtung auch negativer Effekte werden solche Aspekte als vernachlässigbar erachtet, wodurch allfällige Verbesserungen erwartungsgemäß nicht wesentlich in Erscheinung treten werden.

6.2.3 Geringe oder vernachlässigbare Restbelastungen

Die zu bewertenden schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens zeigen erwartungsgemäß für den überwiegenden Teil der untersuchten Teilaspekte eine geringe oder vernachlässigbare Erheblichkeit der Auswirkungen, so für Landwirtschaft, für die Jagd, sowie für Böden, für das Grundwasser und für das Schutzgut Tiere.

6.2.4 Mittlere Restbelastungen

Für Teilbereiche und Objekte aus den Schutzgütern Landschaft, Mensch, Luftgüte und Forst kann sich eine mittlere Restbelastung ergeben.

6.2.5 Hohe Restbelastungen

Auswirkungen von hoher Erheblichkeit sind für keines der untersuchten Schutzgüter zu erwarten. Die daraus resultierenden Restbelastungen können daher ebenfalls nicht als hoch kategorisiert werden.

6.2.6 Sehr hohe Restbelastungen

Auswirkungen von sehr hoher Erheblichkeit können für sämtliche Schutzgüter ausgeschlossen werden. Resultierende Restbelastungen sind demnach ebenso nicht als sehr hoch zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt eine schutzgutspezifische Zusammenfassung der Restbelastungen des Windparks Kreuzstetten-IV. Wurde für bestimmte Schutzgüter oder bezüglich Teilaspekten von Schutzgütern ein begründetes no-impact-Statement angeführt, so wird die Restbelastung dafür mit dem Hinweis "no impact" als vernachlässigbar eingestuft.





Schutzgut	Teilaspekt	Restbelastung "sehr hoch"	Restebelastung "hoch"	Restbelastung "mittel"	Restbelastung "gering"	Restbelastung "vernachlässig- bar"	Verbesserung
Mensch	Siedlungsraum, Immissionen			IP 1 Oberkreuz- stetten IP 3 Niederkreuz- stetten Nordost IP 4 Neubau- Kreuzstetten IP 9 Großrußbach	IP 2 Niederkreuz- stetten-Schulberg IP 5 Herrnleis IP 6 Helfens IP 7 Hipples Nordost IP 8 Hipples Süd IP 10 Hipples Süd FW-Grenze		
	Umweltabhängige Nutzungen			Forstwirtschaft	Landwirtschaft, Jagdwirtschaft,		
Landschaft				erhaltenswerte Landschaftsteile nach Reg. ROP Kleinteilige Wert gebende Objekte und Strukturen Still- und Fließge- wässer Wander- und Rad- wege Kleindenkmäler Schloss Großruß- bach	Restliche Teilräume und Objekte		
Klima & Luft				Luftgüte während der Bauphase		Klima: "no impact" Luftgüte während der Rückbauphase	Makro-/Mesoklima während der Betriebsphase





Schutzgut	Teilaspekt	Restbelastung "sehr hoch"	Restebelastung "hoch"	Restbelastung "mittel"	Restbelastung "gering"	Restbelastung "vernachlässig- bar"	Verbesserung
Boden	Sämtliche Boden- funktionen (etc.)				Direkt betroffene Bodenformen (aus- genommen Kabeltrasse)	Nicht direkt betr. Bodenformen Böden im Bereich der Kabeltrasse: "no impact"	
	Grundwasser				Grundwasser		
Wasser	Oberflächen- gewässer					Stehende Gewässer & Fließgewässer: no impact	
	Vögel					Sämtliche Vogelar- ten	
Tiere,	Fledermäuse				Sämtliche Fledermausarten		
ne.c,	Weitere Säuger					Sämtliche weitere Säuger	
	Weitere Tiergruppen					Amphibien, Reptilien: "no impact"	
Sach- und Kul-	Sachgüter				Sämtliche Sachgüter		
turgüter	Kulturgüter					Sämtliche Kulturgüter	

Tabelle 4: Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen





6.3 Gesamtbeurteilung des Vorhabens

Den großteils vernachlässigbaren bis geringen negativen Auswirkungen des Windparks stehen bedeutsame, aber im Weiteren teils (ebenso) schwer quantifizierbare, positive umweltrelevante Auswirkungen gegenüber. Im Wesentlichen sind dies Effekte der Nutzung der regenerativen Energie Windkraft auf das Schutzgut Klima (Makroklima; Folge der Vermeidung von Treibhausgasemissionen) und Luftgüte (Mesoklima; Folge der Vermeidung von Schadstoffemissionen) im Rahmen einer umfangreichen Wirkungskette, jedoch auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume (mittelbare Folgewirkungen von makroklimatischen Verschiebungen; Stichwort Klimawandel) und in letzter Konsequenz natürlich auch auf das Schutzgut Mensch.

Es wird angemerkt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch in Österreich bereits festgestellt wurden, wobei die Alpen besonders betroffen sind und noch weiter sein werden. So ist bekannt, dass sich in den Alpen die Vegetationszonen nach oben verschieben, was früher oder später das Aussterben vieler oder aller Arten in der alpinen, hochalpinen oder nivalen Verbreitungsstufe nach sich ziehen wird, wenn dieser Trend nicht aufgehalten werden kann und keine Maßnahmen zu deren Rettung ergriffen werden. Die Konsequenz sind weit reichende Auswirkungen, auch auf den Menschen als Bewohner und Nutzer des Alpenraumes. Doch nicht nur der Mensch und seine unmittelbaren Lebensgrundlagen sind in Gefahr. Die Auswirkungen sind sehr komplex, doch in Summe werden negative Effekte in den UVE-Fachbeiträgen wesentlich schwer wiegender bewertet als mögliche positive Erscheinungen.

Abgesehen von "Energiesparen" (i.w.S.) sowie effizienter Ressourcennutzung (etc.) sind erneuerbare Energiequellen aus Sicht der Verfasser die einzig effizienten und ökologisch vertretbaren Möglichkeiten, den anthropogenen Treibhauseffekt einzudämmen oder zu reduzieren. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Nutzung regenerativer Energien auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene in mehreren formellen und informellen Dokumenten als gesellschaftliches Ziel hoher Priorität definiert ist. Verwiesen sei stellvertretend auf das Kyoto-Protokoll, auf Gesetze zur Förderung erneuerbarer Energien sowie auf das von der Gesellschaft getragene Bekenntnis der Republik Österreich gegen die Nutzung der Atomkraft als Energiequelle.

In diesem Konflikt, der in seinen wesentlichen Zügen einen Widerstreit öffentlicher Interessen beispielsweise innerhalb des Schutzgutes Mensch und der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume im weiteren Sinne darstellt, sehen die Verfasser daher eine klare gesellschaftliche Prioritätensetzung zu Gunsten des Projektes, da negative Auswirkungen bzw. Restbelastungen hohen oder sehr hohen Ausmaßes beispielsweise auf das Schutzgut Mensch oder auch auf die Vogelwelt mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

In Summe wird unter den genannten Voraussetzungen in dieser UVE von einer Bewilligungsfähigkeit des Projektes nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idgF. ausgegangen.





7 Aufgetretene Schwierigkeiten bei Erfassung und Bewertung der Informationen

(§ 6, ABS. 1, Z. 7, UVP-G 2000)

Die für eine Beurteilung der wesentlichen und vorhabensspezifisch maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen lagen mit Ausnahme der vegetationskundlichen Grundlagendaten zu Redaktionsschluss der gegenständlichen UVE im Wesentlichen vor.

Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen und Lebensräume sei erwähnt, dass bauliche Maßnahmen hauptsächlich Ackerflächen betreffen. Es handelt sich dabei um regional und lokal häufig vorkommende, nicht als gefährdet eingestufte Lebensraumtypen. Aufgrund der absolut und vor allem relativ äußerst geringen Flächeninanspruchnahme und weil im Falle der Beanspruchung von Äckern sehr häufige und aus botanisch-vegetationskundlicher Sicht wenig bedeutsame Flächen beansprucht werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich für diese Schutzgüter keine erheblich negativen Auswirkungen ergeben werden. Um diese Aussage zu verifizieren, wird von Dr. Traxler ein Fachbeitrag zu den genannten Schutzgütern erstellt (in Arbeit) und der Behörde ehestmöglich übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die in der UVE getroffenen Aussagen auf den im jeweiligen UVE-Fachbeitrag abgesteckten Untersuchungsrahmen beziehen und die Erhebungen nach bestem Wissen und dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt wurden.

Für das UVP-Verfahren werden die vorliegenden Unterlagen damit als ausreichend eingeschätzt.

8 Hinweise auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen

(§ 6, ABS. 1, Z. 8, UVP-G 2000)

Mit Bezug zum gegenständlichen Vorhaben werden strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt. Diese strategischen Umweltprüfungen erfolgen im Zuge der Umwidmung der WEA-Standorte in "Grünland Windkraftanlage" bzw. der Kenntlichmachungen in den Flächenwidmungsplänen als "Grünland Windkraftanlage".

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist auf Flächen geplant, welche in "Grünland Windkraftanlage" umgewidmet werden.